

# Das Waldenserbekenntnis von Chanforan 1532 - ein reformiertes Bekenntnis?

W Neuser

Universität Münster

## Abstract

The Confession of the Waldensians 1532 – a Reformed Creed?

The question is posed as to whether the Confession of the Waldensians (1532) belongs to the Reformed creeds. Up till now it has not been included in any collection. Read carefully, it has the exact form of theses for disputation. Every theological thesis has three steps: proposition, declaration of conformity with the Scriptures, and scriptural proof. It is also a Reformed confession, as the Zurich Theses of 1523 are. Its content is not strange. To treat ethical questions means to put aside the rigorism typical of the Waldensian lifestyle. Its relation to the Roman church was more or less clarified. The concilium generale of Chanforan decided to join the community of Reformed churches.

Im Jahre 1526 besuchte Gonin der Waldenser Wilhelm Farel, der gerade in Aigle im Waadtland die Reformation einführte. Er nahm dessen Schrift *Summaire et briefve declaration* mit nach Hause, sowie Werke der deutschen Reformatoren. Daraufhin beschloß das Concilium generale der Waldenser im Jahre 1530, Boten auszusenden, um Klarheit über das Verhältnis der Waldenser zur reformatorischen Bewegung zu gewinnen. Die beiden Prediger (Barben) Morel und Masson suchten zuerst Farel in Grandson auf, dann Ökolampad in Basel und Bucer in Straßburg. Sie legten ihnen einen langen Fragenkatalog vor, der ebenso erhalten ist wie die schrift-

lichen Antworten Ökolampads und Bucers. Aus den Fragen ergibt sich ein gutes Bild von der Lehre und dem religiösen Leben der Waldenser. Nachdem Morel zurückgekehrt war und berichtet hatte – Masson erlitt unterwegs den Märtyrertod – wurde ein außerordentliches Concilium generale für 1532 nach Chanforan im Anagnatal einberufen. Dort erschienen Farel und der Prediger Saunier und setzten deutlich ihre Meinung durch. Vom 12. bis 18. September wurde hart verhandelt, wie die Dubliner Abschrift der in italienischer Sprache erhaltenen Thesen und deren Begründung aus der Schrift, insbesondere aber die Zusammenfassung am Schluß erkennen lassen. Dieses Dokument ist Gegenstand unserer Untersuchung (Den Text und alle Beilagen: Vinay 1975).

### 1. DIE EIGENART DES WALDENSERBEKENNTNISSES

Die 'Erklärung' von Chanforan 1532 wird in die Neuauflage der reformierten Bekenntnisschriften aufgenommen werden, die von einer Kommission im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenwärtig erstellt wird. Sie ist – wiewohl literarisch bekannt und diskutiert – bisher noch in keiner der Sammlungen reformierter Bekenntnisschriften abgedruckt worden, obgleich die meisten das ganze europäische Reformiertentum abzudecken beanspruchen. Die 'Erklärung' von Chanforan bringen sie jedoch nicht (Hermonia Contessionum Fidei 1581, Corpus et Syntagma Confessionum 1612, J Chr G Augusti 1827, H A Niemeyer 1840, Ph Schaff 1878, Müller 1904; die deutschen Übersetzungen J J Meß 1828, F A Beck 1830, E G A Böckel 1847 – vgl Müller 1904:XII-XVI).

Die 'Erklärung' erfüllt indessen die Bedingung, ein offizielles Bekenntnis zu sein. Sie ist von dem außerordentlichen Concilium generale der Waldenserprediger (Barben) in Chanforan angenommen worden. Sie enthält weitreichende Lehrentscheidungen der Waldenser, die jedoch aus dem Rahmen der übrigen reformatorischen Bekenntnisse herausfallen. Denn zu ihrer Eigenart gehört, daß sie eine Entscheidung einer 'vorreformatorischen' Glaubensgemeinschaft ist, die sich mit ihr gegen die eigene frühere Lehre und für die Reformation entscheidet. Die Regel bei den frühen reformatorischen Bekenntnissen ist, daß eine Gemeinde oder mehrere sich gegen die mittelalterliche Kirche entscheidet, zu der sie vorher gehörte, und sich der Reformation zuwendet. Die (fälschlich) 'vorreformatorisch' genannten Gruppen gehen ihren eigenen Weg. Sie verlangen für sich besondere Beachtung.

Nun berücksichtigt auch Müller die 'Vorreformatorischen Gruppen'. Er bringt zwei späte Bekenntnisse der Böhmisches Brüder (1609) und der Waldenser (1655) (Müller 1904:XXXIX-XLI). Das früheste reformatorische Bekenntnis der Böhmisches Brüder würde also der Erklärung von Chanforan 1532 entsprechen. Es ist

dies die Konfession der Brüdergemeinde 1535 (vgl Molnar 1980:330). Müller nimmt aber nur späte Bekenntnisse aus dieser Gruppe auf, denn er meint, daß eine (uns im Text vorliegende) Zusammenfassung der 'Erklärung' aus dem Spätjahr 1532 'in mehreren Sätzen zwinglich lautet, aber von dem Hauptpunkt evangelischer Erkenntnis noch wenig spüren lasse' (Müller 1904: XLI). Ist die in diesem Urteil erkennbare Fragestellung jedoch zutreffend?

Wenn die Waldenser nicht voll aus dem Katholizismus hervorgegangen sind, dann müssen bei ihrem Anschluß an die Reformation auch nicht unbedingt die 'Hauptpunkte evangelischer Erkenntnis' genannt werden. Es ist dabei übersehen, daß es den Waldensern keine Schwierigkeit bereitete, die Rechtfertigung allein aus Glauben an die Erlösung durch Christus zu lehren, wohl aber das Ablegen ihres ethischen Rigorismus. Also nicht die Werkgerechtigkeit (einschließlich der Darbringung des Meßopfers) trennte sie von den Reformationskirchen, sondern ihr herkömmliches gesetzliches Festhalten an der Bergpredigt und den übrigen ethischen Weisungen des Neuen Testaments. Martin Bucer wußte wohl, warum er in seiner Antwort an Morel und Masson ausführlich vor den Wiedertäufern warnte. Es war nicht das Problem der Kindertaufe, auf das er eingeht, sondern die Verachtung der gelehrten Schriftauslegung und das Bestehen auf 'äußeren Werken'; jene suchten Gott damit zu gefallen und verdamnten, die anders handelten (Text in Vinay 1975: 86). Die Waldenser sieht er offensichtlich vor dieselben Probleme gestellt. Ist diese Situation der Waldenser angesichts der Reformation erkannt, so ist der Zugang zur 'Erklärung' von Chanforan gewonnen und deren Eigenart erkannt.

## 2. DIE ERKLÄRUNG (DICHIARIAZION) VON CHANFORAN

Bevor auf den Inhalt des Bekenntnisses eingegangen wird, muß ihre Form und Struktur untersucht werden. Denn es gibt unter den reformierten Bekenntnissen ganz unterschiedliche Formen und Arten: Reformationsthesen, Verteidigungen des Glaubens gegenüber Rom, Konsenserklärungen usw. Was ist mit dem Begriff 'Erklärung' gemeint?

Die Selbstbezeichnung 'Erklärung' (dichiarazion) steht im Schlußabschnitt des Dokuments. Der Satz lautet:

Mit Gottes Hilfe sind wir dazu gekommen, eine Erklärung der vorliegenden Schlußfolgerung (dichiaration dela presente conclusion) abzufassen. In allen (Schlußfolgerungen) sind wir einig gewesen und im selben Geist. Wir haben (die Schlußfolgerungen) öffentlich erörtert, sie sind uns nicht von Menschen befohlen, sondern befohlen vom Heiligen Geist, wie sie wahrhaftig sind. Wir beschwören uns aus der Tie-

fe unserer Liebe, daß wir, nachdem wir auseinandergegangen sein werden, nicht uneins seien, sowohl im Lehren im Rahmen der genannten Schlußfolgerungen, wie in der Auslegung der Schrift. Und wie ein und derselbe Geist (die Schlußfolgerungen) hervorgebracht hat, so laßt uns sorgen, daß sie durch denselben Geist ausgelegt werden.

Was heißt nun 'dichiaration dela presente conclusion?' Der Begriff 'Schlußfolgerung' (conclusion) erscheint fast nach jeder These (proposicione), bevor der Schriftbeweis angefügt wird. Dieser wird eingeleitet durch den Satz 'Die Schlußfolgerung ist so gezogen worden' (These 1, 6, 8, 9), oder 'die beiden ersten Thesen sind den Gläubigen von selbst bekannt' (These 2, 3), oder 'Die Schlußfolgerung ist gezogen worden gemäß der Heiligen Schrift' (These 5) oder 'Die Schlußfolgerungen sind ganz klar' (These 13-16, 22, 23) oder 'Die vorliegende These ist aus sich selbst klar' (These 10, 11) oder 'Das ist in der ganzen Schrift klar' (These 12, 17, 18, 19, 20) oder 'Das ist mehr als klar' (These 21). Deutlich wird die vorausgehende These 'propositio' oder 'conclusion' genannt, also 'These' oder 'Schlußfolgerung', das heißt, aus der Schrift. Am einfachsten zu verstehen ist die Bemerkung zur These 5: 'Die Schlußfolgerung ist gezogen worden gemäß der Heiligen Schrift.' Oder: 'Die vorliegende These ist aus sich selbst klar' (These 10, 11). Nicht der nachfolgende Schriftbeweis ist die Schlußfolgerung, sondern die These ist Schlußfolgerung aus der Heiligen Schrift; dieses Urteil wird anschließend aus der Schrift bewiesen. Die einzelnen 'Kapitel' enthalten also einen Dreischritt: These – Erklärung ihrer Schriftgemäßheit – Schriftbeweis. Die ausdrückliche Erklärung der Schriftgemäßheit findet sich in anderen reformierten Thesenreihen nicht.

'Erklärung zu den vorliegenden Thesen' oder 'Erörterung der vorliegenden Thesen' ist daher die richtige Übersetzung. Der dem Schlußabschnitt entnommene Begriff ist also weniger ein Titel als eine Beschreibung der Verhandlungen zu Chanforan. Die 'Erklärung zu den vorliegenden Thesen' besagt also: Diese Thesen sind schriftgemäß. Es ist möglich, daß die Erklärung auch den Schriftbeweis mit umfaßt. Der oben zitierte Schlußabschnitt faßt die 'Erklärung' zusammen.

Der eigentliche Titel wird im Eingangssatz genannt: 'Thesen, disputiert in Angogna im Jahr des Herrn 1532 und zwar am 12. September, in Anwesenheit aller Prediger und auch des Volkes.' Es sind also Disputationsthesen nach dem Vorbild der zahlreichen Disputationen zur Einführung der Reformation. Die Disputationsthesen von Chanforan 1532 stehen daher neben den Thesen zur Ersten und Zweiten Zürcher Disputation 1523, den Berner Thesen 1528 und vielen anderen Thesenreihen, die Teile der reformierten Bekenntnisschriften sind.

Dieser Umstand verdient besondere Aufmerksamkeit, denn die Beachtung der akademischen Form der Entscheidung über die künftige Lehre war in den abgelegenen Waldensertälern nicht leicht zu erwarten. Es muß Farel gewesen sein, der nicht nur die Thesen aufgestellt hat – wie noch wahrscheinlich gemacht werden wird – sondern auch diese anspruchsvolle Form vorgeschlagen und durchgesetzt hat. Ihm muß viel an einer ordnungsgemäßen Entscheidung über den Anschluß an die Reformation bei den Waldensern und an eindeutigen Lehrsätzen für die nun evangelische Waldenserkirche gelegen haben.

Herzog (1835:380) bemängelte noch das Fehlen der Thesen 6 bis 8 in der Dubliner Handschrift. Doch zeigt die sorgfältige Wiedergabe des Textes durch V Vinay, daß der Schreiber lediglich vergessen hat, die Thesen 3 und 4, wie auch die These 21 zu markieren. Die Zählung ist leicht einzufügen, wie unten gezeigt wird. Wenn man – worauf Vinay verzichtet – den Text sachgemäß gliedert, ergibt sich eine in der Form konsequente Thesenreihe. Der Dreischritt findet sich allerdings nicht zu jeder These, sondern jeweils zu den Thesen einer Themengruppe. Nach jeder These oder Thesengruppe wird also die Richtigkeit bestätigt und sodann der Schriftbeweis gebracht. Nur die These 24 ist ohne Schriftbeleg; sie legt nur eine Sakramentsdefinition vor. Es ergibt sich folgende Gliederung:

These 1	Eid	These 12	Fasten
These 2-4	gute Werke	These 13-16	Ehe
These 5	Ohrenbeichte	These 17	Zinsnehmen
These 6	Sonntagsarbeit	These 18	Gebot Jesu Lukas 6, 46
These 7-8	Gebet	These 19-20	Erwählung
These 9	Handauflegung	These 21	Freier Wille
These 10	Racheüben	These 22-23	Wanderpredigtum
These 11	Obrigkeit	These 24	Sakramente

### 3. DER INHALTLICHE AUFBAU

Die Themenfolge ist ungewöhnlich, wenn man sie mit anderen Disputationsthesen vergleicht. Auf die ethischen Themen (These 1-8) folgen einige ebenfalls überwiegend der Praxis entnommene Themen zur Lehre (Thesen 19-24). Die Thesen (ohne deren Bestätigung und Schriftbeweis) lauten folgendermaßen:

1. Der Christ darf beim Namen Gottes schwören, ohne etwas gegen die Worte zu tun, die St Matthäus Kapitel 5 (33ff) geschrieben hat.

2. Kein Werk wird gut genannt, wenn nicht dasjenige, das Gott befohlen hat.
- [3] Kein Werk wird böse genannt, außer dem Werk, das Gott verboten hat.
- [4] Was die äußerlichen Werke betrifft, die nicht von Gott verboten sind, kann der Mensch sie tun oder nicht tun gemäß der Schlußfolgerung gegeben (aus dem Wort Matth. 12,5) 'ohne Sünde' usw.
5. Die Ohrenbeichte ist nicht von Gott befohlen.
6. Die Arbeitsruhe am Sonntag ist dem Christen von Gott geboten.
7. Das [äußere] Wort ist im Gebet nicht nötig.
8. Beim Gebet braucht man weder Kniefälle noch bestimmte Zeiten, weder das Haupt entblößen noch andere äußere Dinge.
9. Die Handauflegung ist nicht notwendig.
10. Die Rache an seinem Feind ist dem Christen nicht erlaubt, welcher Art sie auch sei.
11. Der Christ darf ein obrigkeitliches Amt über die Christen ausüben, die sich eines Vergehens schuldig gemacht haben.
12. Der Christ hat keine festgelegte Zeit, um fasten zu müssen.
13. Die Ehe ist für niemand verboten, gleich welchen Standes und Ranges er sei.
14. Welche die Ehe denjenigen verbieten, die Lust dazu haben, lehren eine teuflische Lehre.
15. Eine Stand oder Rang der Virginität zu befehlen, ist teuflische Lehre.
16. Wer die Gabe der Enthaltbarkeit nicht hat, ist zur Ehe verpflichtet.
17. Nicht jeder Zins ist von Gott verboten.
18. Die Worte, die in St Lukas [6,46] stehen, 'wenn ihr verleih' usw beziehen sich nicht auf den Zins.
19. Alle die, die gerettet wurden und gerettet werden, sind 'vordie Grundlegung der Welt erwählt' (Eph 1,4).
20. Die, die gerettet sind, können nicht gerettet werden.
- [21] Wer den freien Willen behauptet, leugnet die Prädestination und Gnade Gottes völlig.
22. Die Diener des Wortes Gottes brauchen nicht von Ort zu Ort zu ziehen, außer wenn es dem besonderen Nutzen der Kirche dient.

23. Die Diener können etwas eigenen Besitz haben, um ihre Familien zu unterhalten.
24. Über die Materie der Sakramente ist durch die Schrift festgesetzt, daß wir nur zwei sakramentale Zeichen haben, die Christus hinterlassen hat. Das eine ist die Taufe, das andere die Eucharistie. Letztgenannte gebrauchen wir zur Bezeugung unseres Beharrens im Glauben, die wir versprochen haben in der Taufe, Kinder (Gottes) zu sein. Wir gebrauchen sie auch 'zum Gedächtnis' (Luk 22,19 par) der großen Wohltaten, die Jesus Christus durch seinen Tod für unsere Erlösung bewiesen hat, indem 'er uns mit seinem heiligen Blut gewaschen hat' (Apok 1,5).

Die Themenauswahl überrascht nur den, der eine Auseinandersetzung mit der römisch-katholischen Lehre erwartet. Morel und Masson geben als Lehre der Barben u a an: 'Wir halten fest, daß es keinen anderen Mittler und Fürsprecher bei dem Vater gebe als Jesum Christum.' Fegefeuer, Heiligenfeste, Weihwasser, Fastentage und Messen hielten sie für ein Greul vor Gott (Vinay 1975:41). Mag Morel seine eigene reformatorische Ansicht in diese Darstellung haben einfließen lassen, fremd war sie den Waldensern offenbar nicht. Auf der Synode zu Chanforan werden daher alle Gebote der Frömmigkeit diskutiert, die bei den Waldensern galten. In allen Punkten wird die reformierte Lehre übernommen. Die Eidesfrage (These 1) ist Paradigma für das Christentum der Bergpredigt, das für die Waldenser typisch war. Der geforderte Eid wird zugelassen, wenn er 'zum größeren Ruhm Gottes und dem Heil des Nächsten dient'. Das heißt: Die Forderung Jesu Matth 5,33ff muß im Kontext des Neuen Testaments verstanden werden. Nicht zufällig wird der ganze erste Tag dieser Frage gewidmet, wie schriftlich festgehalten ist. Die Einsicht mußte sich durchsetzen, daß das Doppelgebot der Liebe wirklich das 'Höchste Gebot' und Norm aller Frömmigkeit ist.

Die Thesen 2 und 3 sind eher Zugeständnisse an die Waldenser: Gute Werke müssen von Gott geboten und böse von Gott verboten sein. Das entsprach Farel's strengem Schriftverständnis. Zum evangelischen Gesetzesverständnis stoßen die Thesen nochmals vor, wenn der Bruch des Sabbatgebotes durch die Priester von Jesus Matth 12,5 gutgeheißen wird und er anschließend die Barmherzigkeit über das Opfer stellt und sich (und sein Werk) zur Norm der Gebote erklärt. Alles andere sind 'äußerliche Werke' (These 4).

Die Entscheidung ist damit gefallen. Molnar kommentiert den völligen Wandel im Lebensstil der Waldenser so:

Mit der Aufhebung des Wanderpredigertums (Artikel 22) verwies Chanforan auch alle typischen Mittel ins alte Eisen, deren sich das

mittelalterliche Waldensertum zur Belegung seiner Bereitschaft bedient hatte, eine minderheitliche Diaspora zu sein: Es lehnte die Handauflegung ab, die seinerzeit die Kontinuität des apostolischen Bekenntnisses sichern sollte (Artikel 9); ebenso die Beichte, die eine selbstkritische Kontrolle der geheimen internationalen Bruderschaft ermöglichte (Artikel 5); gleichermaßen die freiwillige Armut (Artikel 23) und den Zölibat der Diener des Wortes und der Schwestern, die in den Gästehäusern bedienten, alles Traditionen, die das Nichtanpassen an die sozialen Gegebenheiten begünstigten und den Nonkonformismus bei den organischen Zentren der Bewegung nährten (Artikel 13-16)... Wertlos sei ferner das ganze Ablehnen der Eidesleistung, einst das Kennzeichen der mittelalterlichen Waldenser Abwehr (Artikel 1); einfältig sei auch das Bestreben der Christen, sich von der obrigkeitlichen Gewalt zu distanzieren, denn es ist besser, sich an der staatlichen Verwaltung aktiv zu beteiligen (Artikel 11); man brauche sich auch nicht vor der Sünde der Wucherei zu fürchten, wenn man begriffen hat, daß Armut keine notwendige Manifestation der Nächstenliebe ist (Artikel 17 und 18); auch das Gebot der Sonntagsruhe brauche man nicht allzu wörtlich zu nehmen (Artikel 6), und man brauche sich an Hinweise liturgischen Charakters bei Gebet, Gottesdienst und Fasten nicht zu binden (Artikel 7, 8 und 12).

Molnar (1980:351) faßt zusammen: 'Über die Erlösung entscheidet einfach nicht mehr die Praxis des moralischen Standpunkts.'

Damit war der völlige Anschluß an die Reformation und speziell an das reformierte Bekenntnis vollzogen. Nach den Äußerungen Morels hatte dieser eine Zwischenlösung gewollt. Zwei namentlich genannte Barben waren gar nicht bereit, die alte Lehre und Lebensweise aufzugeben. Sie alle unterlagen in Chanforan. Auch die Ratschläge Ökolampads und Bucers wurden nicht alle übernommen. Chanforan schlug den 'Weg ein, den Farel gewiesen hatte' (Molnar 1980:354). Im nächsten Jahr bestätigte die Synode zu Prali die gefaßten Beschlüsse.

#### Literaturverzeichnisse

- Gonnet, G 1952/1953. Beziehungen der Waldenser zu den oberdeutschen Reformatoren vor Calvin. ZKG 64, 308ff.
- 1953. *Le premier Synode de Chanforan de 1532*. BSHPF.
- 1954. Olivétan e il primo Sinodo di Chanforan: Itinerari alpini valdesi, in: Ricerche di Storia Religiosa, I, 129-132.



- 
- Gonnet, G 1976. *Le confessioni di fede dei Valdesi riformati*. *Protestantismo* 31, 159-181.
- Herzog, J J 1835. *Die romanischen Waldenser*. Halle.
- Kiefner, Th 1980. *Die Waldenser auf ihrem Weg aus dem Val Cluson durch die Schweiz nach Deutschland 1532-1755, Bd 1*. Göttingen.
- Molnar, A 1980. *Die Waldenser, Geschichte und europäisches Ausmaß einer Ketzerbewegung*. Göttingen.
- Müller, E F K 1904. *Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche*. Leipzig.
- Thourn, G 1983. *Geschichte der Waldenser-Kirche*. 3. Aufl. Erlangen.
- Vinay, V 1962. Der Anschluß der romanischen Waldenser an die Reformation und seine theologische Bedeutung. *ThLZ* 87, 89-99. (Auch in Erk, W [Hrsg], 1971. *Waldenser: Geschichte und Gegenwart*, 48-67. Frankfurt.)
- 1971. Die Glaubensbekenntnisse seit der Reformation, in Erk, W (Hrsg), 1971. *Waldenser: Geschichte und Gegenwart*, 79-96. Frankfurt.
- 1975. *Le confessioni di fede dei Valdesi riformati*. Turin.